VERORDNUNG (EWG) Nr. 95/71 DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1971

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) wird der derzeitige Interventionspreis für Butter in Frankreich um 2,45 v. H. gesenkt. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung darf Frankreich eine geringere als die obengenannte Senkung vornehmen.

In Durchführung dieses Artikels 2 hat die französische Regierung beschlossen, mit Wirkung vom 16. Januar 1971 den Ankaufspreis für Butter an das gemeinschaftliche Preisniveau anzugleichen.

Infolge dieser Erhöhung des französischen Preises ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2072/70 (5), aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird wirksam am 16. Januar 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 229 vom 16. 10. 1970. S. 35.